

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 266/2015
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	25.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	18	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung

Haushaltsjahr 2016

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2016 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
 vom 15.12.1982 (**34. Änderung vom**)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalab-

gabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>EUR</u>	bisher <u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,34	4,71
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,34	4,71
dem innerörtlichen Verkehr	3,69	4,00
dem überörtlichen Verkehr	2,60	2,83

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigung		Reinigung durch			
		wöchent- lich	14- täglich	<u>Stadt</u> Fahrbahn	<u>Stadt</u> Gehweg	<u>Grundstückseigentümer</u> Fahrbahn	<u>Grundstückseigentümer</u> Gehweg
b) <u>Anliegerstraßen</u>							
175.	Kleine Schmalt		1	x			x

§ 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Gebührenfestsetzung**

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städt. Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Gesamtaufwendungen von 1.144.393 € auf 1.142.010 € (- 2.383 €). Minderaufwendungen entstehen bei den kalkulatorischen Kosten (- 30.701 €) sowie bei den Treibstoffkosten (- 10.500 €). Mehraufwendungen in Höhe von 46.559 € sind u.a. aufgrund erhöhter Anzahl an Winterdienstkräften bei der Erstattung der Personalkosten zu verzeichnen.

Vorgesehen ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Nach § 6 (2) Kommunalabgabengesetz NRW sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Aus diesem Grund wird dem Sonderposten ein Betrag i.H.v. 81.888 € entnommen, der als Überschuss im Jahre 2012 entstanden ist. Aufgrund der Aufwandsreduzierung und der gesetzlich vorgeschriebenen Entnahme des Sonderpostens besteht die Möglichkeit, die Gebührensätze um ca. 8% zu senken.

Nach der aktuellen Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze je Frontmeter:

		<u>bisher</u>
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,34 €	4,71 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	3,69 €	4,00 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,60 €	2,83 €

Änderung des Straßenverzeichnisses

Die Anlieger der Straße Kleine Schmalte haben beantragt, die Häufigkeit der Straßenreinigung von bisher wöchentlich auf 14-täglich zu reduzieren. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag entsprochen werden.